
Förderung der Ausbildungsreife mit Unterstützung von SOKA-BAU auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 BBTv

- Pilotprojekt *Berufsstart Bau* -

Mit der Änderung des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) ist SOKA-BAU (Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft - ULAK) seit dem 01.07.2013 ermächtigt, im Rahmen eines bis 2020 begrenzten Pilotprojektes Beitragsmittel aus dem Berufsbildungsverfahren für Maßnahmen zur Ausbildungsreifeförderung zu verwenden, die dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages dienen sollen (§ 18 Abs. 2 BBTv).

Nach den dazu von den Vertretern der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft gemeinsam mit SOKA-BAU getroffenen Festlegungen soll den für die Durchführung solcher Maßnahmen verantwortlichen überbetrieblichen Ausbildungszentren der Bauwirtschaft ein ausreichender Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Im Rahmen dieses Pilotprojektes, das die Bezeichnung *Berufsstart Bau* erhält, können Erstattungsleistungen von SOKA-BAU für Maßnahmen zur Ausbildungsreifeförderung nach folgender Maßgabe in Anspruch genommen werden:

1. Zielgruppe

Die Maßnahmen sollen mit dem Ziel durchgeführt werden, es Menschen, die bisher aus unterschiedlichen Gründen den direkten Weg in eine Berufsausbildung nicht gefunden haben, im Anschluss an die Maßnahme die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung in der Bauwirtschaft zu ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere

- bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keine Ausbildungsstelle haben,
- Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Umfang über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen,

- lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungssuchende.

Diese Zielgruppe orientiert sich an § 54 a) Abs. 4 SGB III (förderfähiger Personenkreis für eine Einstiegsqualifizierung).

Eine Altersgrenze besteht nicht.

Mit der Maßnahme sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe sowie Ausbildungsbetriebe, die von ihnen angebotene Ausbildungsplätze nicht besetzen konnten, für die betriebliche Ausbildung gewonnen werden.

2. Durchführung der Maßnahmen

Erstattungsleistungen von SOKA-BAU können nur für Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten in Zusammenarbeit zwischen Betrieben, die unter den betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge fallen, und den überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Bauwirtschaft in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 50 % der Gesamtzeit der Maßnahme im Betrieb durchgeführt werden.

Die Tarifvertragsparteien empfehlen, den betrieblichen Anteil auf mindestens 70 % der Gesamtzeit der Maßnahme festzulegen, damit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung nach § 54 a) SGB III i.V.m. der Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung der Bundesagentur für Arbeit erfüllt werden können.

Zwischen dem Betrieb, der unter den betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge fällt, und dem Maßnahmenteilnehmer ist ein Vertrag i.S.d. § 26 BBiG abzuschließen mit dem Ziel, im Anschluss an die Maßnahme ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf in der Bauwirtschaft zu begründen. Dieser Vertrag ist SOKA-BAU vorzulegen.

3. Inhalt der Maßnahmen

Die Maßnahmen sollen der Vorbereitung auf die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch einen Betrieb des Baugewerbes dienen.

Die zu vermittelnden Inhalte sollen sich an den Ausbildungsinhalten des 1. Ausbildungsjahres orientieren. Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbausteine vorliegen, empfehlen die Tarifvertragsparteien, diese zu nutzen.

Darüber hinaus sind mittels sozialpädagogischer Begleitung für die Maßnahmenteilnehmer die Grundbedingungen herzustellen, die erforderlich sind, um den Anforderungen des Berufslebens standzuhalten.

Soweit dies für die Erreichung der Ausbildungsreife erforderlich erscheint, sollen das mündliche Ausdrucksvermögen und die Rechtschreibkenntnisse verbessert sowie mathematische und wirtschaftliche Grundkenntnisse vermittelt werden.

Begrüßenswert wäre darüber hinaus die Erreichung eines Schulabschlusses derjenigen Teilnehmer, die bisher nicht über einen solchen verfügen.

Die Tarifvertragsparteien halten eine Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 BBiG im Anschluss an eine erfolgreich durchgeführte Maßnahme für möglich. Die Maßnahme darf jedoch nicht zum Ersetzen einer betrieblichen Berufsausbildung führen.

4. Erstattungsleistungen von SOKA-BAU

Im Hinblick auf die staatlichen Förderleistungen werden Vergütungen an den Maßnahmenteilnehmer von SOKA-BAU nicht erstattet. Die Tarifvertragsparteien erwarten, dass die gesetzlichen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, beispielsweise die Zuschüsse zur Vergütung bei Einstiegsqualifizierung, ggf. in Kombination mit ausbildungsbegleitenden Hilfen und/oder Leistungen aus den Förderprogrammen des Bundes und der Länder, in Anspruch genommen werden. Ist keine staatliche Förderung möglich, wird die Übernahme der Vergütung als Eigenleistung des Betriebes erwartet.

SOKA-BAU erstattet die durch überbetriebliche Qualifizierungsanteile entstehenden Kosten in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten unter Zugrundelegung der in § 24 BBTv geregelten

Erstattungssätze bis zu einer Obergrenze von 80 Tagewerken je Teilnehmer an einer zwölfmonatigen Maßnahme einschließlich der Unterbringungs- und Fahrtkosten. Bei kürzeren Maßnahmen verringert sich die Obergrenze entsprechend. Darüber hinaus erstattet SOKA-BAU bei einem zwölfmonatigen Förderzeitraum bis zu einer Obergrenze von 104 Tagen die nachgewiesenen Personalkosten für den Einsatz eines Stützlehrers, maximal jedoch in Höhe von 180 EUR je Gruppe und Tag. Bei kürzeren Maßnahmen verringert sich die Obergrenze entsprechend.

Für den Einsatz eines Sozialpädagogen erstattet SOKA-BAU gegen Nachweis die Personalkosten sowie die im Rahmen dessen Tätigkeit ggf. entstehenden Reisekosten während des gesamten Maßnahmenzeitraums bis zu einer Obergrenze von 3.600 EUR/Monat (Personalkosten) und 360 EUR/Monat (Reisekosten). Dabei wird ein Personalschlüssel von 1 : 20 zugrunde gelegt (ein Sozialpädagoge und ggf. ein Stützlehrer für max. 20 Teilnehmer).

Erstattungsleistungen erfolgen für eine Maßnahme grundsätzlich dann, wenn zu Beginn mindestens 12 Teilnehmer nachgewiesen sind. Sinkt die Teilnehmerzahl im Laufe der Maßnahme auf weniger als 6 Teilnehmer, erfolgt ab diesem Zeitpunkt die Halbierung der Erstattungsleistungen für die Kosten des Sozialpädagogen und des Stützlehrers.

Sollte bei Start der Förderung die Teilnehmerzahl zwischen 6 und 11 liegen, erfolgt die Förderung für den Einsatz des Stützlehrers und des Sozialpädagogen nur anteilig (1/12 je Teilnehmer. Durch später hinzukommende Teilnehmer wird die Förderung der Kostenerstattungen für Sozialpädagogen und Stützlehrer künftig anteilig erhöht, wenn die Kosten nachgewiesen sind.

Um eine Selektion geeigneter Teilnehmer und eine passgenauere Vermittlung von Teilnehmern und Betrieben zu gewährleisten, ist die Förderung einer Vorbereitungsphase von bis zu 10 Tagen in der überbetrieblichen Ausbildungsstätte möglich. Darüber hinaus sind mindestens zwei Tage Vorbereitung in einem Baubetrieb sicherzustellen, wobei für diese beiden Tage keine Kostenerstattung erfolgt. Für die Vorbereitungsphase gilt, dass die Kostenerstattung unter Zugrundelegung der in § 24 BBTV geregelten Erstattungssätze für maximal 10 Ausbildungstagewerke einschließlich der Unterbringungs- und Fahrtkosten sowie für die nachgewiesenen Personalkosten für den Einsatz eines Sozialpädagogen für zwei Wochen (Obergrenze dafür 1.800,00 €) erfolgt.

Die Finanzierung der Erstattungsleistungen für die Maßnahmen von *Berufsstart Bau* ist durch Beitragsmittel aus dem Berufsbildungsverfahren sichergestellt.

5. Projekt-/Erstattungsanträge - Fördermittelempfänger

Die Förderung einer Maßnahme im Pilotprojekt *Berufsstart Bau* erfolgt auf Antrag einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte der Bauwirtschaft, die in der bei SOKA-BAU geführten Liste eingetragen ist, bzw. deren Träger, wenn die Ausbildungsstätte keine eigene Rechtspersönlichkeit hat (Maßnahmenträger). Der Maßnahmenträger ist damit für die Konzeption, Koordination und Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Der Förderantrag wird bei SOKA-BAU gestellt und erfolgt unter Angabe strukturierter Informationen gemäß anliegender Checkliste.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen erteilt SOKA-BAU eine Förderzusage. Sofern die Mindest-Teilnehmerzahl von 12 bzw. 6 durch einen Maßnahmenträger erst nach dem Förderantrag nachgewiesen werden kann, erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt eine nur vorläufige Förderzusage.

Grundlage für die Erstattungen ist ein Vertrag zwischen dem jeweiligen Maßnahmenträger und SOKA-BAU (ULAK), in dem alle für die Erstattungen maßgeblichen Voraussetzungen geregelt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderzusagen und Erstattungsleistungen von SOKA-BAU besteht nicht.

Wird die Maßnahme durch Erstattungsleistungen von SOKA-BAU gefördert, erfolgt die Abrechnung in entsprechender Anwendung der tariflichen Regelungen über die Erstattung überbetrieblicher Ausbildungskosten (§§ 27, 28 BBTv) unmittelbar zwischen den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und SOKA-BAU.

Die Förderung setzt voraus, dass zu Beginn der Maßnahme mindestens 12 bzw. 6 förderfähige Personen an der Maßnahme teilnehmen. Dafür sind SOKA-BAU Kopien der zwischen den Maßnahmenteilnehmern und den Baubetrieben geschlossenen Verträge vorzulegen.

Im Rahmen einer verpflichtenden monatlichen Meldung sind von dem Maßnahmenträger neben den entstehenden Ist-Kosten für die sozialpädagogische Betreuung jeweils die Namen aller aktuellen Maßnahmenteilnehmer zu melden.

Erfolgt auch eine Unterbringung der Teilnehmer, so gelten die in § 25 BBTv definierten Qualitätskriterien für Unterbringung und Verpflegung.

6. Evaluierung

Das Pilotprojekt *Berufsstart Bau* wird mit dem unter Ziffer 4 genannten Kostenrahmen bis 2020 durchgeführt.

Die Maßnahmenträger verpflichten sich, SOKA-BAU zum Zwecke der Evaluierung von *Berufsstart Bau* folgende Informationen zukommen zu lassen:

- Abbruch der Maßnahme durch einzelne Teilnehmer während der Maßnahme
- Ausmaß der erreichten Ziele nach Abschluss der Maßnahme
- Zahl der anschließend abgeschlossenen Ausbildungsverträge
- Zahl der vorzeitigen Beendigungen dieser Ausbildungsverträge.

Die Maßnahmenträger stimmen einer Veröffentlichung der Ergebnisse im Rahmen der Evaluierung zu.